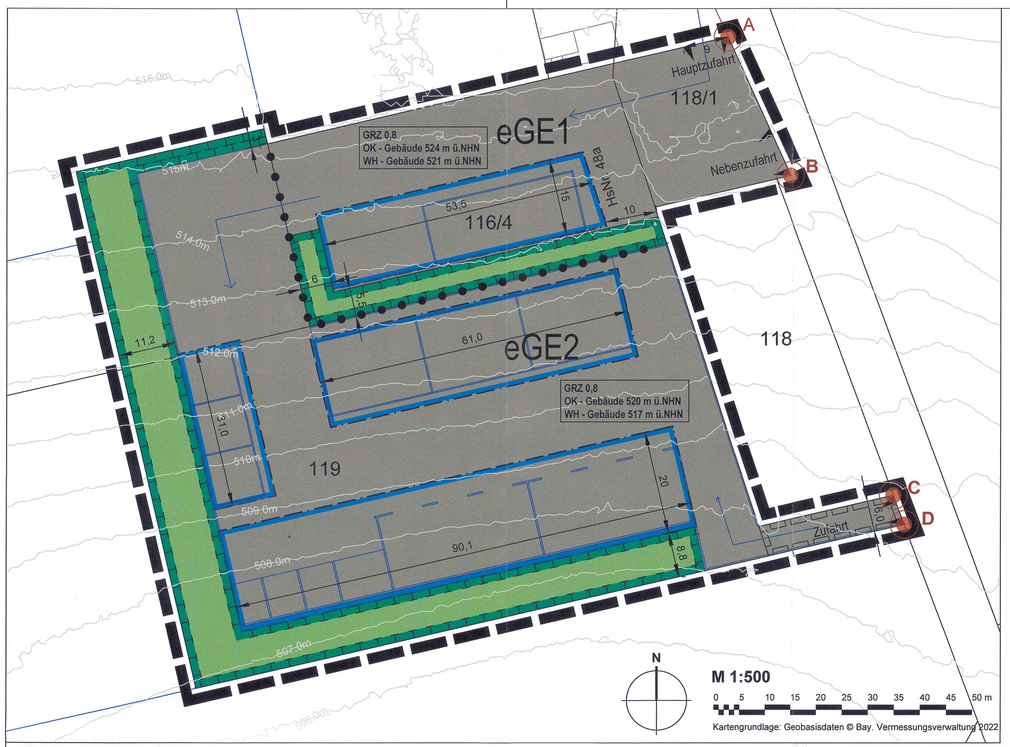

PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" für den Bereich westlich der Straße Neuzell als Satzung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 14.12.2023 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2
Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und
2. Textlichen Festsetzungen
3. Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:
- Grundrisse, Ansichten und Schnitte

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DARSTELLUNG ALS HINWEIS

- Bemaßung in Metern
- Darstellung Vorhaben
- Höhenlinien in Metern ü. Normalhöhennull
- 119 — Flurkarte mit Bestandsgebäuden, Haus- und Flurstücknummern
- A — Punkt für Straßenbegrenzungslinie

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

eGE2 — 1.3.1. Gewerbegebiete (eingeschränkt) (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8	Grundflächenzahl
OK - Gebäude 520 m ü.NHN	Oberkante Gebäude in Metern über NormalHöhenNull
WH - Gebäude 517 m ü.NHN	Wandhöhe Gebäude in Metern über NormalHöhenNull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Einfahrtbereich

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

9. Grünflächen privat

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Für die Baugebietsteilfläche eGE 1 und eGE2 wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden als unzulässig festgesetzt.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden als unzulässig festgesetzt.

Einzelhandelsnutzungen werden als unzulässig festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 In den Gewerbegebieten beträgt die Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß des § 14 BauNVO mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

2.2 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf im eGE1 eine Höhe von 524 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten sind zulässig.

2.3 Die Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen darf im eGE1 eine Höhe von 521 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten.

2.4 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf im eGE2 eine Höhe von 520 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten sind zulässig.

2.5 Die Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen darf im eGE2 eine Höhe von 517 Metern über NormalHöhenNull nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.

4. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

4.1 Dachformen: zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer.

4.2 Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 10° bis 38°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 5° bis 25°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

4.3 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind auf geneigten Dächern ohne Aufständerung zu errichten.

4.4 Glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung und für die Gestaltung der Fassaden unzulässig.

4.5 Kabel für Telekommunikation und Strom sind außerhalb der Gebäude unterirdisch zu führen.

5. Grünordnung

5.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster). Flächen, auf denen mit einer Verschmutzung zu rechnen ist, sind wasserundurchlässig zu befestigen.

5.2 Im Gewerbegebiet sind je volle 600 m² neu überbaubarer Grundstücksfläche ein Laub-/Obstbaum oder 2 Sträucher gemäß der Artenlisten in der angegebenen Mindestpflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von mind. 8,0 m einzuhalten. Die Standorte sind dabei frei wählbar. Innerhalb der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Ausweisung von ca. 6.603 m² Gewerbegebietsfläche. Dementsprechend sind 11 Laub- oder Obstbäume bzw. 22 Sträucher oder eine Kombination dieser zu pflanzen.

5.3 Für die vorgesehenen Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte und autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes „5.2 Schwäbische und Fränkische Alb" zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste.

5.4 Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen, sodass die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst zeitnah minimiert und ausgeglichen werden.

5.5 Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke und der Grünflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Kiesgärten bzw. Steingärten ist nicht zulässig.

5.6 Alle Einfriedungen sind offen und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,1 m auszubilden. Zaunsockel sind ebenerdig ausgeführt zulässig und im Übrigen ausgeschlossen.

5.7 Artenliste:

Laubbäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 12-14 cm Obstbäume –: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche

Obstbäume –: Hochstamm, Stammumfang 8-10 cm, Regional übliche Sorten sind zu bevorzugen: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss, Mirabelle, Quitte
Sträucher – Mindestqualität: 60-100 cm; Vorkommensgebiet Nr. 5.2 Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb"

Cornus sanguinea	*Roter Hartriegel*
Corylus avellana	*Hasel*
Euonymus europaea	*Gew. Pfaffenhütchen*
Ligustrum vulgare	*Liguster*
Rhamnus cathartica	*Kreuzdorn*
Rosa canina	*Hundsrose*
Rubus caesius	*Kratzbeere*
Salix aurita	*Öhrchen-Weide*
Salix cinerea	*Grau-Weide*
Salix pupurea	*Purpur-Weide*
Sambucus nigra	*Schwarzer Holunder*
Sambucus racemosa	*Traubenholunder*
Viburnum lantana	*Wolliger Schneeball*
Viburnum opulus	*Wasser-Schneeball*

6. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Der erforderliche Ausgleich in Höhe von 15.997 Wertpunkten wird über die Etablierung einer internen Ausgleichsfläche erbracht.

6.1 Ausgleichsfläche 1: Auf einer Teilfläche mit einer Größe von 2.012 m², die innerhalb des Geltungsbereichs (Teilfläche der Fl.-Nrn. 119/1 und 116/6 Gmkg. Neuzell) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist, ist dauerhaft ein mesophiles Gebüsch (B112) zu etablieren. Durch die Aufwertung der aktuell intensiv landwirtschaftlichen Fläche (A11 – 2 WP) zu einem mesophilen Gebüsch (B112 – 10 WP), entsteht eine Aufwertung von 16.096 WP. Der Eingriff kann somit vollumfänglich über die interne Ausgleichsfläche geleistet werden. Es verbleibt ein Wertpunkteüberschuss von 99 WP. Das genaue Entwicklungskonzept der Ausgleichsmaßnahme ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahme 1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar.

8. Immissionsschutz

Emissionskontingente: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche nachstehend angegebene Emissionskontingente $L_{EK,A}$ nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Für die Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste Nachtstunde, d.h. die volle Stunde zur Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Pegel, heranzuziehen

Tabelle: Emissionskontingente der Teilflächen

Bezeichnung	Emissionskontingent $L_{EK,A}$ in dB/m² tags	nachts
eGE1	60	45
eGE2	65	50

Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,A}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten nachstehende Bedingung erfüllt.

$$L_{r,A} \leq L_{EK,A} - \Delta L$$

mit:

$L_{r,A}$	Beurteilungspegel nach TA-Lärm in dB
$L_{EK,A}$	Emissionskontingent der Baufläche in dB / m²
ΔL	Differenz zwischen Emissionskontingent und Immissionskontingent aufgrund der geometrischen Ausbreitung nach DIN 45691 in dB / m²

Nachstehende Immissionsorte sind zu berücksichtigen.

Tabelle: Immissionsorte außerhalb des Plangebietes

Immissionsorte		Gebietsausweisung
IO 1	geplante Wohnbaufläche südöstlich des Plangebietes (Teilfläche Fl.-Nr.: 48)	Allgemeines Wohngebiet
IO 2	Wohnhaus, Neuzell 41 (Fl.-Nr.: 48/1)	Dorfgebiet
IO 6	Wohnhaus, Neuzell 46 (Fl.-Nr.: 116/2)	

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der A-bewertete Beurteilungspegel $L_{r,A}$ den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den zu untersuchenden Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium). Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind entsprechend der vorgenannten Gebietsausweisungen zu berücksichtigen. Zum Schutz von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf benachbarten Gewerbeflächen ist am Rand der Gewerbeflächen der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Gewerbegebiet zu erbringen.

HINWEISE:

1. **Bodendenkmäler:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Landwirtschaftliche Immissionen:** An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen, die auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten können.
3. **Stellplätze:** Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
4. **Straßenbegrenzung:** Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den Punkten A und B sowie C und D (im Uhrzeigersinn) zugleich Straßenbegrenzungslinie.
5. **Entwässerung:** Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
6. **Wild abfließendes Oberflächenwasser:** Aufgrund der Lage am Hang wird auf sog. wild abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen entsprechende Maßnahmen, wie Abfangmulden oder Gräben, vorzusehen.
7. **Niederschlagswasserbeseitigung:** Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden, der im Zuge der Herstellung der Erschließung neu geschaffen wird.
Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.
8. **Pflanzabstände:** Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBGB Art. 47 ff).
Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von elektrischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen" der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 zu beachten.
Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.
9. **Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen:** In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungsstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
10. **Artenschutz:** Baufeldräumung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorkommens von Bruten bzw. Revierzentren erfolgen.
Für die Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen.
11. **Geogefahren:** Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.
12. Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.
13. Die der Planung zugrundliegenden DIN-Vorschriften /Richtlinien können in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 17.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" in der Fassung vom 17.11.2022 hat in der Zeit vom 18.07.2023 bis 17.08.2023 stattgefunden.

4) Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" in der Fassung vom 21.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 beteiligt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" in der Fassung vom 21.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2023 bis 06.11.2023 öffentlich ausgelegt.

6) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.12.2023 als Satzung beschlossen.

Beilngries, den 24. JAN. 2024
(Siegel)
(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

7) Ausgefertigt

Beilngries, den 07. MRZ. 2024
(Siegel)
(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 115 „Gewerbeerweiterung Danhauser" wurde am 04. APR. 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Beilngries, den 09. APR. 2024
(Siegel)
(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

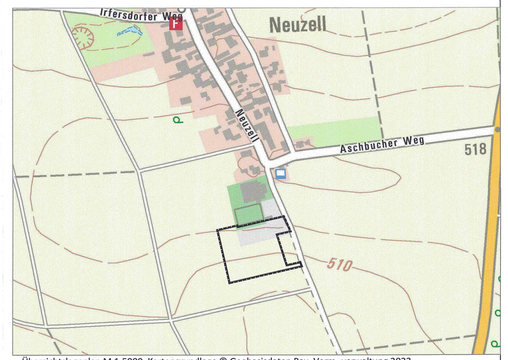

Übersichtslageplan M 1:5000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2022

beilngries begeistert

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Tel. 08461 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115
"Gewerbeerweiterung Danhauser"

Vorhabenträger:

Danhauser Bau GmbH
Neuzell 39
92339 Beilngries

Format	DIN A1	Plan Nr.	1230a - BP - 3
Datum der Planfassung	14.12.2023	letzte Änderung	14.12.2023
Planverfasser		Planfassung	Rechtsverbindliche Fassung

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Brahm, Fleischhauer, Merdes

Bearbeitung:
Adrian Merdes, Rainer Brahm, Nicolas Schmelter, Jan Garkisch, Helena Blaschke

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg PR 286
Ust-IdNr. DE315889497

Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

TB | MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten